

Hinweise zur Anerkennung von Leistungen (Stand: 03.11.2025)

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 6 APO. Die Entscheidung über die Anerkennung wird durch den Prüfungsausschuss getroffen.

Anerkennung fakultätsintern absolvierter Leistungen

Für die Anerkennung von fakultätsintern absolvierten Leistungen, z.B. nach einem Studiengangwechsel (innerhalb der Studiengänge der FK4) oder beim Übergang von FK4-Bachelor zu FK4-Master kann per E-Mail ein formloser Antrag direkt beim SERVICE Team der Geschäftsstelle der Fakultät für Maschinenbau gestellt werden, da diese Leistungen nicht hinsichtlich Äquivalenz geprüft werden müssen.

Informationen:

- Für die Antragstellung reichen Sie per E-Mail (AUSSCHLIESSLICH von der TUBS-E-Mailadresse) an das SERVICEteam (service-fmb@tu-braunschweig.de) einen Notenspiegel ein und kennzeichnen darauf, welche Leistungen Sie in welchem Bereich (z.B. Pflichtbereich, Profilbereich, Laborbereich, ...) anerkennen lassen möchten.
- Überprüfen Sie unbedingt vor der Antragstellung, dass in den entsprechenden Bereichen auch Platz für die anzuerkennenden Leistungen ist und stellen Sie dies ggf. durch Verschieben von Leistungen in andere Bereiche sicher. Hierfür reicht ebenfalls ein formloser Antrag per E-Mail (AUSSCHLIESSLICH von der TUBS-E-Mailadresse) an das SERVICEteam (service-fmb@tu-braunschweig.de).
- Wenn Sie in einer Prüfungsordnung studieren, in der das Führen eines Studienplans vorgesehen ist (z.B. M.Sc. Pharmaverfahrenstechnik), muss die Aufnahme weiterer Leistungen auch im Studienplan hinterlegt sein. Entsprechend muss ein genehmigter Antrag auf Änderung des Studienplans vorliegen, bevor Sie einen Antrag auf Anerkennung von Leistungen stellen.
- Bitte kontrollieren Sie nach Abschluss des Anerkennungsverfahrens Ihren Prüfungsstatus im TUconnect.

Anerkennung fakultätsextern absolvierter Leistungen

Für die Anerkennung fakultätsexterner Leistungen, d.h. für Leistungen aus Modulen, die nicht in den Studiengängen der FK4 verankert sind, ist ein Antrag mittels des Formblattes „Antrag auf Anerkennung“ notwendig.

Folgende Dokumente benötigen Sie für die Anerkennung fakultätsexterner Leistungen:

- digital ausgefülltes Formular „Antrag auf Anerkennung“ mit einer Gegenüberstellung der fakultätsexternen Leistungen, der von Ihnen gewünschten Anerkennungen und dem Bereich (z.B. Pflichtbereich, Profilbereich, Laborbereich, ...), in dem die Anerkennung vorgenommen werden soll. Achtung: die zweite Seite des Antrags wird nicht von Ihnen ausgefüllt.
- Zeugnis oder Transcript mit Angabe der Noten und der Leistungspunkte.

- Auszüge aus dem Modulhandbuch mit Beschreibungen für jede Leistung, welche Sie anerkennen lassen wollen oder ein genehmigter und unterschriebener Austauschplan für Auslandssemester ggf. inklusive weiterer Äquivalenznachweise.
- für Hochschulortwechsler: Unbedenklichkeitsbescheinigung inkl. Aufzählung aller Fehlversuche.
- für Anerkennung von Leistungen aus Berufsausbildungen: Rahmenlehrplan des Ausbildungsberufs.

Für den Fall, dass mehr als eine fakultätsexterne Leistung für ein Modul Ihres Studiengangs oder andersherum eine fakultätsexterne Leistung für mehrere Module Ihres Studiengangs anerkannt werden soll, verwenden Sie bitte in der Tabelle auf dem Antragsformular mehrere Zeilen, um dies zu verdeutlichen. Sollten Sie mehr Zeilen für die erbrachten Leistungen benötigen als vorhanden sind, verwenden Sie das Formular bitte mehrfach.

Wenn Sie die anzuerkennenden Leistungen im Rahmen eines Auslandsaufenthalts erbracht haben, füllen Sie bitte den entsprechenden Bereich auf der ersten Seite des Antrags aus.

Den „Antrag auf Anerkennung“ reichen Sie zusammen mit den weiteren notwendigen Dokumenten per E-Mail (AUSSCHLIESSLICH von der TUBS-E-Mailadresse) beim SERVICEteam der Geschäftsstelle der Fakultät für Maschinenbau ein (service-fmb@tu-braunschweig.de).

Weitere Informationen:

- Studien- und Prüfungsleistungen können anerkannt werden, wenn sie hinsichtlich des Umfangs, des Niveaus und des Inhalts den anzuerkennenden Leistungen entsprechen. Hierbei wird ein Fachsemester als Studienzeit angerechnet, wenn mindestens 30 Leistungspunkte anerkannt wurden. Die Anzahl der anzurechnenden Semester erhöht sich für jeweils 30 anerkannte Leistungspunkte um ein Semester, d. h. ab 60 LP werden zwei Semester angerechnet.
- Eine Anerkennung fakultätsexterner Leistungen ist **NICHT** möglich:
 - wenn die Leistungen Bestandteil der Hochschulzugangsberechtigung oder des für die Zulassung zu einem Masterstudium relevanten Bachelorstudiengangs sind,
 - im Bereich „Überfachliche Profilbildung“, wenn äquivalente Inhalte im Curriculum Ihres Studiengangs vorhanden sind,
 - wenn Sie für die anzuerkennende Leistung bereits einen Prüfungsversuch an der TU Braunschweig unternommen haben,
 - als Abschlussarbeit in Ihrem Studiengang.
- Hochschulortwechsler, also Studierende, die an der TU Braunschweig im gleichen Studiengang wie an der vorherigen Hochschule weiterstudieren, sind gemäß § 13 Abs. 6 APO dazu verpflichtet, unmittelbar nach der Einschreibung an der TU Braunschweig, jedoch spätestens zur Anmeldung zur ersten Prüfung eine Unbedenklichkeitsbescheinigung inkl. Aufzählung aller Fehlversuche beim SERVICEteam einzureichen. Solange diese Unbedenklichkeitsbescheinigung nicht vorliegt, ist die Anmeldung und somit die Teilnahme an einer Prüfung nicht möglich. Weisen Studierende nicht auf bereits unternommene Prüfungsversuche hin und nehmen dennoch an einer Prüfung teil, wird diese gemäß § 11 Abs. 4 S. 1 APO mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- Sie müssen im Antrag auf Anerkennung angeben, in welchem Bereich (z.B. Pflichtbereich, Profilbereich, Laborbereich, ...) die Leistung anerkannt werden soll. Überprüfen Sie unbedingt vor der Antragstellung, dass in den entsprechenden Bereichen auch Platz für die anzuerkennenden Leistungen ist und stellen

Sie dies ggf. durch Verschieben von Leistungen in andere Bereiche sicher. Hierfür reicht ein formloser Antrag per E-Mail (AUSSCHLIESSLICH von der TUBS-E-Mailadresse) an das SERVICEteam (service-fmb@tu-braunschweig.de).

- Wenn Sie in einer Prüfungsordnung studieren, in der das Führen eines Studienplans vorgesehen ist (z.B. M.Sc. Pharmaverfahrenstechnik), muss die Aufnahme weiterer Leistungen auch im Studienplan hinterlegt sein. Entsprechend muss ein genehmigter Antrag auf Änderung des Studienplans vorliegen, bevor Sie einen Antrag auf Anerkennung von Leistungen stellen.
- Bitte kontrollieren Sie nach Abschluss des Anerkennungsverfahrens Ihren Prüfungsstatus im TUconnect.